



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle diretrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

23. Oktober 2025 | Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen

Anleitung für die Erstellung eines Anerkennungsgesuchs von FMS-Abschlüssen gemäss EDK-Anerkennungsreglement und Rahmenlehrplan

342.0-2 vf



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundsätze und Prozess der Anerkennung	3
2.1	Grundsätze für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen	3
2.2	Einreichung eines Anerkennungsgesuchs	4
2.3	Anerkennungsprozess	4
3	Dossier zum Anerkennungsgesuch	5
3.1	Allgemeine Hinweise	6
3.2	Allgemeine Angaben zur Ausbildung	7
3.3	Inhalte und Struktur der Ausbildung	10
3.4	Praktika und zusätzliche Leistungen im Rahmen der Fachmaturität	13
3.5	Selbständige Arbeit und Fachmaturitätsarbeit	15
3.6	Abschlussprüfung und Fachmaturitätsprüfung	16
3.7	Erwerb des Abschlusses	19
3.8	Lehrpersonen	22



1 Einleitung

Die vorliegende Anleitung ist an Kantone gerichtet, welche ein Gesuch an die EDK über die Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen richten möchten. Dies mit dem Ziel, die gesamtschweizerische Anerkennung eines oder mehrerer der Fachmittelschulabschlüsse zu erhalten, die an einer der in der Zuständigkeit des betreffenden Kantons befindlichen Fachmittelschule angeboten werden.

Diese Anleitung enthält die Beschreibung der Grundsätze der Anerkennung sowie des vollständigen Anerkennungsprozesses. Weiter werden alle für das Anerkennungsgesuch notwendigen Unterlagen aufgelistet, zusammen mit Hinweisen zum Aufbau des Gesuchs. Zudem wird auf einige spezifische Artikel des Anerkennungsreglements eingegangen, um die Beurteilung des Anerkennungsgesuchs durch die Kommission transparent zu gestalten. Schlussendlich enthalten einige der Kapitel von Gesuchstellern häufig gestellten Fragen, mit den entsprechenden Antworten.

2 Grundsätze und Prozess der Anerkennung

2.1 Grundsätze für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen

Die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen wird von der EDK ausgesprochen. Die Anerkennung bescheinigt, dass die Abschlüsse gleichwertig sind und die Mindestanforderungen im EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 (ARegl-FMS) sowie des EDK-Rahmenlehrplans für Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 (RLP-FMS) und der Richtlinien für den Vollzug des ARegl-FMS (Richtlinien) erfüllen.

Die Anerkennung wird ausgesprochen

- für Fachmittelschulausweise (FMS-Ausweise) und Fachmaturitätszeugnisse (FM-Zeugnisse)
- in den vom ARegl-FMS bestimmten Berufsfeldern,
- die vom Kanton an einer bestimmten Schule verliehen werden und
- die nach den bei der Einreichung des Anerkennungsgesuchs geltenden Bedingungen organisiert sind.

Die Anerkennung gilt ab dem durch den EDK-Beschluss definierten Zeitpunkt und – falls nicht anderweitig beschlossen – für eine unbeschränkte Dauer.

Die Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen ist für die Überprüfung der Anerkennungsgesuche zuständig und gewährleistet die Begleitung der Anerkennungsverfahren (Art. 28 ARegl-FMS). Nach erfolgreicher Prüfung gemäss ARegl-FMS stellt die Kommission dem EDK-Vorstand Antrag über die Anerkennung. Falls mit der Anerkennung Auflagen einhergehen, ist die Kommission zuständig für die Überprüfung der Erfüllung dieser Auflagen zum vorgegebenen Termin. Die Anerkennungsvoraussetzungen werden zudem nach der Erstanerkennung von der Kommission alle zehn Jahre überprüft. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Anerkennung durch den EDK-Vorstand ein weiteres Mal bestätigt.



Die Trägerkantone sind verpflichtet, der Kommission mitzuteilen, wenn an anerkannten Ausbildungsgängen Änderungen vorgenommen werden, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen des betroffenen Ausbildungsgangs.

2.2 Einreichung eines Anerkennungsgesuchs

Die Anerkennungsgesuche werden von den Trägerkantonen beim Sekretariat der Kommission auf elektronischem Weg eingereicht. Das Anerkennungsverfahren beginnt nach Erhalt des vollständigen Dossiers, welches von der Kommission geprüft wird. Um die Arbeit der Kommission zu erleichtern, sollte das vom Kanton eingereichte Dossier den in der vorliegenden Anleitung geschilderten Vorgaben entsprechen und alle notwendigen Dokumente enthalten.

Die Einreichung eines Anerkennungsgesuchs erfolgt vollständig digital und in drei Schritten:

1. Eine Ankündigung des Anerkennungsgesuchs wird mit den Kontaktdaten inkl. Mailadresse derjenigen Person, welche im Kanton für das Dossier verantwortlich ist, per Mail an die folgende Adresse geschickt: anerkennungfms@edk.ch.
2. Das Sekretariat der Kommission gewährt der im Kanton für das Dossier verantwortlichen Person Zugriff auf die EDK-Plattform. Hier werden alle zum Gesuch gehörenden Unterlagen sowie ein Begleitschreiben mit formeller Bitte um Anerkennung in digitaler Form hinterlegt.
3. Der Kanton teilt dem Sekretariat der Kommission (anerkennungfms@edk.ch) mit einer entsprechenden Mitteilung mit, wenn alle zum Dossier gehörenden Unterlagen auf der Plattform hinterlegt wurden. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Anerkennungsgesuch als eingereicht und es können keine Änderungen mehr an den Dokumenten auf der Plattform vorgenommen werden.

2.3 Anerkennungsprozess

Nach erfolgreichem Einreichen eines Anerkennungsgesuchs gemäss den oben genannten Schritten bestimmt die Kommission zwei ihrer Mitglieder als für das Gesuch zuständige Expertinnen bzw. Experten (Ausschuss). Der Ausschuss studiert mit Unterstützung des Sekretariats der Kommission die vom Kanton eingereichten Unterlagen und fasst seine Erkenntnisse in einem sogenannten Vorbericht zusammen. Dieser Vorbericht wird von der Kommission diskutiert und, wenn gutgeheissen, zuhanden des gesuchstellenden Kantons verabschiedet.

Der Vorbericht gibt dem gesuchstellenden Kanton die Gelegenheit, wo von der Kommission verlangt, fehlende Unterlagen nachzureichen, Informationen zu komplettern oder Änderungen am Ausbildungsgang oder den rechtlichen Grundlagen vorzunehmen, um die gewünschte Anerkennung zu ermöglichen. Der Kanton kann jederzeit Rückfragen an das Sekretariat der Kommission stellen oder ein Gespräch mit dem zuständigen Ausschuss über das Sekretariat der Kommission vereinbaren, um strittige oder unklare Punkte zu klären.

Nach erfolgter Antwort des Kantons auf den Vorbericht nimmt der zuständige Ausschuss eine erneure Beurteilung des Gesuchs vor. Ist die Antwort des Kantons und das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Dossier zufriedenstellend, wird ein finaler Bericht verfasst. Dieser wird von der Kommission diskutiert und nach Gutheissung mit einer Anerkennungsempfehlung zuhanden des EDK-Vorstandes verabschiedet.

Sollte die Antwort des Kantons noch nicht zufriedenstellend ausfallen, wird die Kommission ein weiteres Mal auf den Kanton zukommen, um jene kritischen Punkte zu klären, welche die Anerkennung verhindern könnten. Der



Kommission ist es möglich, dem EDK-Vorstand eine Anerkennung mit Auflagen zu empfehlen, welche vom Kanton innerhalb eines definierten Zeitraumes umgesetzt werden müssen.

Nach Empfehlung der Kommission und mit Unterbreitung des dazugehörigen Berichtes spricht der EDK-Vorstand die Anerkennung des betroffenen Abschlusses per Zirkulationsverfahren aus. Der Bericht der Kommission ist Teil des EDK-Beschlusses und wird archiviert; das Anerkennungsgesuch mit den dazugehörigen Unterlagen wird nach Beschluss oder spätestens nach Erfüllung eventueller Auflagen vollständig gelöscht.

Sofern bei einer Anerkennung ausgesprochene Auflagen nicht erfüllt werden, oder der Kanton Änderungen an einem anerkannten Ausbildungsgang vornimmt, so dass dieser nicht mehr den Anerkennungsvoraussetzungen entspricht, kann der EDK-Vorstand eine Anerkennung wieder entziehen.

FAQ zum Anerkennungsprozess

"Wir (der Trägerkanton) haben den Vorbericht der Kommission erhalten. Gibt es eine Frist für unsere Antwort?"

Nein, der Kanton kann für seine Antwort so viel Zeit aufwenden wie notwendig. Zu beachten ist, dass der Zeitpunkt der Anerkennung von demjenigen der Antwort abhängt: Die Kommission, welche den finalen Bericht verabschieden muss, sitzt vier Mal im Jahr – abgestimmt auf die darauffolgenden Beschlussdaten des EDK-Vorstandes. Davor muss dem zuständigen Ausschuss genügend Zeit gegeben werden, um die Antwort des Kantons verarbeiten zu können. Um die Planung der Arbeit zu erleichtern, steht den Gesuchstellern auf der EDK-Plattform ein Kalender zur Verfügung, in dem die entsprechenden Daten sichtbar sind.

"Wir (der Trägerkanton) haben mehrere FMS-Abschlüsse, für die wir die Anerkennung erteilen möchten. Können wir die Gesuche gleichzeitig bei der Kommission einreichen?"

Ja, ein Trägerkanton kann so viele Abschlüsse zusammen zur Anerkennung einreichen, wie er möchte. Die Abschlüsse werden immer einzeln anerkannt, aber die Kommission behält sich vor, in ihren Berichten mehrere Abschlüsse zusammenzufassen, wenn es Sinn macht (z.B. im Falle von kantonalen Modellen, die an allen Schulstandorten gleichermassen umgesetzt werden). Was dies in Bezug auf das Dossier zu den Anerkennungsgesuchen bedeutet, kann weiter unten entnommen werden.

3 Dossier zum Anerkennungsgesuch

Die Kommission setzt sich aus Expertinnen und Experten aus den Fachmittelschulen, den kantonalen Verwaltungen und aus den abnehmenden Hochschulen zusammen. Mit Unterstützung des Sekretariats der Kommission, welche Teil des EDK-Generalsekretariates ist, bearbeiten sie die eingereichten Unterlagen. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht Gesuche aus Kantonen beurteilen, wenn die Anerkennung eines Ausbildungsgang im eigenen Interesse ist oder wenn sie in einem Anstellungsverhältnis zur Fachmittelschule, deren Ausbildungsgänge zu überprüfen sind, oder zu deren Träger stehen. In diesem Sinne ist die Kommission darauf angewiesen, ein übersichtliches und für Personen ausserhalb des gesuchstellenden Kantons oder der betroffenen Fachmittelschule verständliches Anerkennungsgesuch zu erhalten.

Um den Gesuchstellern den Aufbau eines zielführenden Anerkennungsgesuchs zu erleichtern und um der Kommission die Beurteilung des Gesuchs zu ermöglichen, werden im Folgenden detailliert alle Unterlagen und Informationen beschrieben, welche Teil des Anerkennungsgesuchs sein müssen. Zudem werden verschiedene Hinweise zur Beurteilung spezifischer Artikel des ARegl-FMS durch die Kommission beschrieben.



3.1 Allgemeine Hinweise

Folgende Grundsätze sollten im Allgemeinen bei der Zusammenstellung des Anerkennungsgesuch beachtet werden, um die Bearbeitung des Gesuchs durch die Kommission zu erleichtern:

- Übersichtliche Struktur des Dossiers: Im besten Fall entspricht die Struktur der Dokumente der in den folgenden Kapiteln geschilderten Struktur. Diese folgt dem Aufbau des späteren Anerkennungsberichtes der Kommission.
- Verständliche Dateinamen: Die Dateinamen der auf die EDK-Plattform hochgeladenen Dokumente sollten verständlich und eindeutig sein, um ein schnelles Finden der nötigen Informationen zu gewährleisten. Im besten Fall wird zudem mit einem nummerierten System gearbeitet, um eine sinnvolle Auflistung der Dokumente auf der Plattform zu generieren.
- Sichtbare Datierung und eindeutige Titel in den Dokumenten: Die Kommission stützt ihre Beurteilung auf die eingereichten Dokumente. Die Unterlagen werden im Bericht aufgelistet und müssen in diesem Sinne eindeutig sein, da das Dossier nach erfolgtem Beschluss gelöscht wird (siehe Kap. zum Anerkennungsprozess). Dies ist nur möglich, wenn alle eingereichten Dokumente über ein sichtbares Datum und einen eindeutigen Titel verfügen.
- Zusammenfassende Übersichtsdokumente: Die Kommission ist froh, wenn der Gesuchsteller zusammenfassende Dokumente zur Verfügung stellt, die den Einstieg in das Studium eines Gesuchs erleichtern, z.B. mit einer Übersicht zu bestimmten Themen oder mit Hinweisen, wo was in den rechtlichen Grundlagen geregelt ist. Dies ist insbesondere hilfreich, wenn ein Kanton über viele Unterlagen und rechtliche Grundlagen verfügt, die die Fachmittelschule betreffen.
- Einreichen von mehreren Gesuchen gleichzeitig: Wenn ein Trägerkanton Gesuche für mehrere Abschlüsse gleichzeitig einreicht, können diese in einem einzigen Anerkennungsdossier zusammengefasst werden. So müssen Dokumente, die alle Gesuche gleichermaßen betreffen (z.B. kantonale rechtliche Grundlagen) nur einmal abgelegt werden.



3.2 Allgemeine Angaben zur Ausbildung

Obligatorische Dokumente und Angaben

- vollständige Angabe des betreffenden Abschlusses: FMS-Ausweis/FM-Zeugnis, Berufsfeld, Schulname und -standort, an dem der Abschluss vergeben wird
- Angabe, wann der Kanton plant, die betroffenen Abschlüsse zum ersten Mal zu vergeben
- rechtliche Grundlage mit Beschreibung des Auftrags der FMS und der anschliessenden Berufs- und Ausbildungsaussichten
- Angaben zur Art der Qualitätssicherung des Unterrichts, der Arbeitsformen und der Infrastruktur der betreffenden Schule
- im Falle einer Überprüfung der Anerkennung: Zusammenfassung der Änderungen, welche seit der Erstanerkennung bzw. letzten Überprüfung am Ausbildungsgang und der Ausbildungsinstitution durchgeführt wurden
- falls hilfreich: allgemeine Informationen zur Ausbildungsinstitution (z.B. Informationsbroschüre, Jahresbericht)
- im Falle von FM-Zeugnissen: rechtliche Regelung der Aufnahmebedingungen des betroffenen Ausbildungsgangs

Hinweise

- Die EDK kann nur Abschlüsse in den in Art. 3 ARegl-FMS aufgelisteten Berufsfeldern anerkennen.
- Im FMS-Ausweis ist die Kombination von maximal zwei Berufsfeldern möglich. Die angebotene Ausbildung hat in diesem Fall beide betreffenden Berufsfelder abzudecken (Art. 3 Abs. 2 ARegl-FMS) und muss die Vorgaben der Richtlinien für den Vollzug des ARegl-FMS berücksichtigen.
- Nach Art. 4 ARegl-FMS muss der Wechsel des Berufsfeldes möglich sein. Der Kanton bestimmt jedoch, in welchem Rahmen und unter welchen Bedingungen der Wechsel stattfinden kann. Es ist wichtig, dass der Kanton sicherstellt, dass im Rahmen seiner Bedingungen für den Wechsel das Nachholen fehlender Kompetenzen sichergestellt ist.
- Wie in Art. 6 ARegl-FMS beschrieben, handelt es sich bei der Fachmaturität um eine zweite, an den FMS-Ausweis anschliessende Ausbildung mit spezifischen Zielen, die zu einem zweiten Abschluss führt.
- Die Kantone stellen sicher, dass die Schulen über ein System zur Qualitätsentwicklung und -sicherung verfügen. Dieses beschreibt, wie die Schule die Qualitätsentwicklung und -sicherung organisiert. Dazu gehört die Definition der Qualitätsansprüche und Indikatoren für die Ebenen Unterricht und Schule, die Klärung der Rollen der verschiedenen Akteure (Schulleitung, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler etc.) sowie die Beschreibung der Prozesse und Instrumente zur Qualitätsüberprüfung (Ebene Schule und Ebene Unterricht).

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegl-FMS

Art. 2 Fachmittelschulen

¹ *Fachmittelschulen im Sinne dieses Reglements sind allgemeinbildende Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, die Fachmittelschulausweise und gegebenenfalls Fachmaturitätszeugnisse mit Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder verleihen.*

² *Fachmittelschulen im Sinne dieses Reglements können auch kantonale oder kantonal anerkannte Vollzeit- oder Teilzeitschulen für Erwachsene sein.*



Art. 3 Berufsfelder

¹ Die Berufsfelder an Fachmittelschulen umfassen die Bereiche

- a. Gesundheit bzw. Gesundheit / Naturwissenschaften,
- b. Soziale Arbeit,
- c. Pädagogik,
- d. Kommunikation und Information,
- e. Gestaltung und Kunst,
- f. Musik und / oder Theater.

² Die Kombination von maximal zwei Berufsfeldern ist möglich. Die Ausbildung bis zum Fachmittelschulausweis hat in diesem Fall beide Berufsfelder abzudecken.

Art. 4 Wechsel des gewählten Berufsfeldes

¹ Der Wechsel des Berufsfeldes während der Ausbildung ist nach Massgabe der Bestimmungen der Trägerkantone möglich. Dies gilt auch für den Wechsel des Berufsfeldes nach Erhalt des Fachmittelschulausweises im Hinblick auf das Absolvieren der Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld.

² Für die weitere Ausbildung vorausgesetzte, fehlende Kompetenzen sind in jedem Fall zu kompensieren beziehungsweise zu erwerben.

Art. 6 Ziel der Ausbildung

¹ Der Bildungsauftrag der Fachmittelschulen beinhaltet im Wesentlichen die Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung, die Einführung in eines oder zwei Berufsfelder sowie die Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz im Hinblick auf den Erwerb eines Fachmittelschulausweises oder eines Fachmaturitätszeugnisses für den Zugang zu tertiären Berufsbildungen.

² Wer einen Fachmittelschulausweis erworben hat, ist durch die ihr oder ihm vermittelte, vertiefte Allgemeinbildung sowie die geförderte Selbst- und Sozialkompetenz insbesondere befähigt, in einem weiteren Schritt

- a. Berufsbildungen an höheren Fachschulen zu besuchen, die eine vertiefte Allgemeinbildung und persönliche Reife voraussetzen und über einen FMS-Ausweis zugänglich sind,
- b. ein Fachmaturitätszeugnis als Voraussetzung für die Zulassung zu Fachhochschulen beziehungsweise Pädagogischen Hochschulen zu erlangen.

³ Ziel der Fachmaturität ist es, die während der Ausbildung zum Fachmittelschulausweis erworbenen Kenntnisse, die soziale Kompetenz und die Persönlichkeitsbildung im Rahmen von zusätzlichen Leistungen weiter zu entwickeln, und dabei insbesondere

- a. eine vertiefte Vorstellung von der Arbeitswelt des gewählten Berufsfeldes zu erhalten,
- b. grundlegende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit Menschen und Themen zu erwerben,
- c. Erfahrungen mit alltäglichen, fächerübergreifenden Fragestellungen bezüglich Organisation, Administration und Teamarbeit zu sammeln,
- d. im Umgang mit anspruchsvollen und komplexen Situationen zu wachsen und sich selbst in solchen Situationen kennenzulernen,
- e. Verbindungen zwischen den erlangten theoretischen Kenntnissen und in der Praxis beobachteten Situationen herzustellen und
- f. bei der Fachmaturität Pädagogik die allgemeinbildenden Fächer, die für die weiterführende pädagogische Ausbildung relevant sind, zu vertiefen.

Art. 13 Unterrichtsgestaltung und Infrastruktur

Die Schulen gestalten im Rahmen der Qualitätssicherung den Unterricht, die Arbeitsformen und die Infrastruktur im Hinblick auf das zu erreichende Ausbildungsziel.



Art. 14 Zweisprachige Abschlüsse

¹ Die Kantone können unter Berücksichtigung der im vorliegenden Reglement definierten Mindestanforderungen Ausbildungsgänge anbieten, die zu einem zweisprachigen Abschluss führen.

⁵ Für Angebote zu zweisprachigen Fachmaturitätszeugnissen gelten folgende Grundsätze:

a. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Angebot zu einer zweisprachigen Fachmaturität ist ein zweisprachiger Fachmittelschulausweis oder der Nachweis des Niveaus B2 in der Zielsprache; [...]

Art. 23 Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis

¹ Der Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis umfasst:

a. den Fachmittelschulausweis in Allgemeinbildung mit gewähltem Berufsfeld, [...]

Anhang, Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik

1 Allgemeines

1.2 Zulassung zum Lehrgang

Zum Lehrgang der Fachmaturität Pädagogik werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die über den Fachmittelschulausweis im Berufsfeld Pädagogik verfügen.



3.3 Inhalte und Struktur der Ausbildung

Obligatorische Dokumente und Angaben

- rechtliche Regelung der Dauer der betreffenden Ausbildung, inkl. Sonderfälle
- rechtliche Regelung der maximalen Frist zwischen dem Erhalt des FMS-Ausweises und dem Beginn der Ausbildung zur Fachmaturität, inkl. Sonderfälle

Im Falle von FMS-Ausweisen

- Nachweis der Anteile des allgemeinbildenden und des berufsfeldbezogenen Unterrichts (z.B. mithilfe einer Stundentafel oder der zur Verfügung gestellten Berechnungstabelle)
- Nachweis der Lernbereiche (z.B. mithilfe einer Stundentafel oder des Lehrplans)
- Nachweis der von allen Schülerinnen und Schülern besuchten Grundlagenfächer sowie der Dauer des Besuchs dieser Fächer (z.B. mithilfe einer Stundentafel oder des Lehrplans)

Im Falle von FMS-Ausweisen in allen Berufsfeldern und von FM-Zeugnissen im Berufsfeld Pädagogik

- kantonale und schulische Lehrpläne aller unterrichteten Fächer der betreffenden Ausbildung
- Nachweis, dass die Lehrpläne vom Kanton erlassen oder genehmigt wurden

Im Falle von FM-Zeugnissen

- Angabe der Struktur und Elemente der betreffenden Ausbildung

Im Falle von zweisprachigen Abschlüssen

- Angabe der Immersionssprache
- Angabe der in der Immersionssprache unterrichteten Fächer (z.B. mithilfe einer Stundentafel)
- Nachweis der Anzahl Stunden des Immersionsunterrichts oder -Tätigkeiten (z.B. mithilfe einer Stundentafel)
- falls der Immersionsunterricht ganz oder teilweise an einer FMS im Zielsprachgebiet absolviert wird: Angabe der Dauer des Aufenthaltes und der Anrechnung an die Gesamt-Immersionssstunden

Hinweise

- Gemäss der Richtlinien zur Umsetzung von Art. 7, Abs. 2 ARegl-FMS muss der Umfang der Fächer der Berufsfelder im Falle einer Ausbildung mit zwei Berufsfeldern erhöht werden, um beide Berufsfelder gleichermassen abzudecken. Es sind deshalb pro Berufsfeld mindestens 20 % berufsfeldbezogener Unterricht zu gestalten, so dass insgesamt mindestens 40 % der Ausbildung Fächer der Berufsfelder ausmachen. Um die Anteile im Rahmen des Anerkennungsgesuchs nachzuweisen, empfiehlt sich die Nutzung der Berechnungstabelle, welche auf der EDK-Webseite zur Verfügung steht.
- Es ist Sache der Kantone für jedes Berufsfeld festzulegen, welche Fächer im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts und welche Fächer im Rahmen des berufsfeldbezogenen Unterrichts unterrichtet werden. In den kantonalen Lehrplänen bzw. in den Lehrplänen der jeweiligen Ausbildungsinstitution sind entsprechend ihrer Relevanz für die angestrebten Berufsfelder die zu erreichenden fachlichen Kompetenzen festgelegt (Abschnitt 3 RLP-FMS). Die spezifischen Inhalte der berufsfeldbezogenen Fächer müssen dabei mit Bezug auf die dem jeweiligen Berufsfeld entsprechenden Bereiche der Tertiärstufe festgelegt sein (Art. 9 ARegl-FMS).
- Der Inhalt der kantonalen und Schul-Lehrpläne für die Ausbildung zum FMS-Ausweis in allen Berufsfeldern müssen sich am EDK-RLP orientieren (Art. 7, Abs. 2 ARegl-FMS).
- Für das Fach Sport gelten die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) sowie der gleichnamigen Verordnung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV).



- Der Inhalt der kantonalen und Schul-Lehrpläne für die Ausbildung zum FM-Zeugnis im Berufsfeld Pädagogik muss sich an Kapitel 2 des Anhangs des ARegI-FMS orientieren.
- Im Falle eines zweisprachigen Ausbildungsgangs, ist es möglich, aber nicht obligatorisch, den gesamten oder einen Teil des Immersionsunterrichts an einer Fachmittelschule im Sprachgebiet der Immersionssprache zu absolvieren. Für die Anrechnung dieses Unterrichts an die geforderte Mindestzahl an Unterrichtsstunden ist Art. 14, Abs. 4 ARegI-FMS zu berücksichtigen.

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegI-FMS

Art. 7 Lehrpläne

¹ Die Ausbildung richtet sich nach einem vom Kanton erlassenen oder genehmigten Lehrplan.

² Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK für Fachmittelschulen und umfasst die Fächer der Lernbereiche im Rahmen der Allgemeinbildung im Umfang von mindestens 50 % sowie die Fächer der Berufsfelder im Umfang von mindestens 20 %.

Art. 8 Allgemeinbildung

¹ In den fünf Lernbereichen

- Sprachen,*
- Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik,*
- Geistes- und Sozialwissenschaften,*
- Musische Fächer,*
- Sport*

wird mit dem Ziel des Erwerbs einer für die Höheren Fachschulen, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen notwendigen Studierfähigkeit eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt.

² Jedem der Lernbereiche werden bestimmte Grundlagenfächer zugeordnet, die je nach Fach während einem, zwei oder drei Jahren besucht werden.

Art. 9 Berufsfeldbezogener Unterricht

¹ Der berufsfeldbezogene Unterricht vermittelt die für das Berufsfeld notwendigen Kenntnisse und ermöglicht eine Auseinandersetzung mit allgemeinen Gegebenheiten der Berufssituation. Er sensibilisiert für berufsspezifische Fragestellungen und ermöglicht erste konkrete Erfahrungen mit der beruflichen Tätigkeit.

² Das berufsfeldbezogene Unterrichtsangebot beinhaltet zur Hauptsache auf den Beruf ausgerichtete Angebote, welche die Schülerinnen und Schüler je nach gewähltem Berufsfeld zu absolvieren haben.

Art. 11 Dauer der Ausbildung

¹ Die Ausbildung an Fachmittelschulen schliesst in der Regel an die obligatorische Schulzeit an und dauert bis zum Erwerb des Fachmittelschulausweises drei Jahre.

² Der Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses erfolgt in der Regel unmittelbar nach Erhalt des Fachmittelschulausweises. In begründeten Fällen kann ein zeitlicher Unterbruch von höchstens drei Jahren nach Erhalt des Fachmittelschulausweises akzeptiert werden.

Art. 14 Zweisprachige Abschlüsse

¹ Die Kantone können unter Berücksichtigung der im vorliegenden Reglement definierten Mindestanforderungen Ausbildungsgänge anbieten, die zu einem zweisprachigen Abschluss führen.

² Als Immersionssprache ist eine schweizerische Landessprache oder Englisch anzubieten.

³ Für den Unterricht im Rahmen eines Angebots zum zweisprachigen Fachmittelschulausweis gelten folgende Grundsätze:



- a. neben dem Unterricht in den Sprachen sind mindestens zwei im Fachmittelschulausweis benotete Fächer in der zweiten Sprache zu unterrichten und zu bewerten (Immersionunterricht);
- b. die minimale Stundenzahl für den Immersionunterricht gemäss litera a beträgt 600 Stunden;
- c. die maximale Gesamt-Stundenzahl für den Immersionunterricht darf die Hälfte der gesamten Stundendotation nicht überschreiten; [...]

⁴ Der Immersionunterricht gemäss Absatz 3 kann ganz oder teilweise an einer schweizerischen Fachmittelschule im Zielsprachgebiet absolviert werden. Der entsprechende Aufenthalt muss von mindestens drei Wochen Dauer sein und kann bei der Berechnung der Gesamt-Stundenzahl mit maximal 30 Lektionen pro Woche angerechnet werden.

⁵ Für Angebote zu zweisprachigen Fachmaturitätszeugnissen gelten folgende Grundsätze:

- a. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Angebot zu einer zweisprachigen Fachmaturität ist ein zweisprachiger Fachmittelschulausweis oder der Nachweis des Niveaus B2 in der Zielsprache;
- b. die minimale Stundenzahl für die Tätigkeit oder den Unterricht in der Immersionssprache beträgt 200 Stunden;
- c. die Fachmaturitätsarbeit wird mit 100 Immersionsstunden berechnet, sofern sie in der Immersionssprache verfasst ist oder mit 20 Immersionsstunden, sofern sie in der Erstsprache verfasst ist, aber in der Immersionssprache mündlich präsentiert wird;
- d. ein berufsspezifisches Praktikum in der Immersionssprache kann mit höchstens 42 Stunden pro Woche berechnet werden.

⁶ In den vom Immersionunterricht betroffenen Fächern muss das Ausbildungsniveau hinsichtlich der Bildungsziele, der Ausbildungsinhalte und der Bewertungskriterien aufrechterhalten werden.

Art. 23 Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis

¹ Der Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis umfasst:

- a. den Fachmittelschulausweis in Allgemeinbildung mit gewähltem Berufsfeld,
- b. die zusätzlichen Leistungen im gewählten Berufsfeld gemäss Artikel 24 und
- c. eine eigenständige Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der zusätzlichen Leistungen, die schriftlich oder praktisch vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen ist.

Art. 24 Zusätzliche Leistungen für die Fachmaturität

¹ Die zusätzlichen Leistungen in den Berufsfeldern Gesundheit beziehungsweise Gesundheit/ Naturwissenschaften, Soziale Arbeit, Kommunikation und Information sowie Gestaltung und Kunst umfassen mindestens 24 Wochen anerkannte und validierte Praxis in einer Institution des gewählten Berufsfeldes beziehungsweise in begründeten Fällen eine gleichwertige Tätigkeit sowie mindestens 8 Wochen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Praktikums sowie zum Verfassen der Fachmaturitätsarbeit.

² Im Berufsfeld Kommunikation und Information sind zu den Leistungen gemäss Absatz 1 fortgeschrittene Sprachkenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (Niveau B2 in Deutsch Französisch, Italienisch, Spanisch oder Englisch) sowie ein mehrwöchiger Sprachaufenthalt nachzuweisen.

³ Die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld Musik und Theater umfassen 120 Lektionen Instrumental-, Gesangs- oder Theaterunterricht oder das erfolgreiche Absolvieren des jeweiligen Vorkurses.

⁴ Die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld Pädagogik umfassen Unterricht in den Fächern Erstsprache, zweite Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Sie schliessen mit einer Prüfung ab, zu deren Zulassung das Verfassen und erfolgreiche Präsentieren einer Fachmaturitätsarbeit Voraussetzung ist. [...]



Anhang, Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik

1 Allgemeines

1.3 Dauer des Lehrgangs

Der Lehrgang zur Fachmaturität dauert mindestens ein Semester.

2 Fächer

2.1 Allgemeines

Im Rahmen der zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik werden in Ergänzung zum Unterricht für den Fachmittelschulausweis in den unter Ziffer 2.3. ff. aufgeführten Fächern Themen vertieft und geprüft, die für die weiterführende pädagogische Ausbildung relevant sind.

Diese Themen, auf die sich die Prüfungen beziehen, sind im Folgenden nach Fach aufgelistet (siehe Ziffer 2.3. und folgende). Die in Ziffer 2.3. aufgeführten Fächer sind:

- Erstsprache
- Zweite Landessprache oder Englisch
- Mathematik
- Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie)

3.4 Praktika und zusätzliche Leistungen im Rahmen der Fachmaturität

Obligatorische Dokumente und Angaben

- Angabe der Grundsätze für das Praktikum bzw. der zusätzlichen Leistungen des betreffenden Abschlusses
- Regelung der Modalitäten, Dauer und Art sowie Begleitung und Validierung der Praktika und anderen zusätzlichen Leistungen auf Stufe Kanton und/oder Stufe Schule des betreffenden Abschlusses
- im Falle von zweisprachigen FM-Zeugnissen und falls ein Praktikum in der Immersionssprache gefordert wird: Angabe der Berechnung der Immersionsstunden inkl. Einbezug des Praktikums in der Immersionssprache
- im Falle von FM-Zeugnissen im Berufsfeld Kommunikation und Information: Angabe, wie die geforderten fortgeschrittenen Sprachkenntnisse sichergestellt werden

Hinweise

- Die Begleitung und Validierung der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Fachmaturität obliegt in jedem Fall der Trägerschaft der Fachmittelschulen (Art. 23, Abs. 3 ARegI-FMS) – ebenso wie die Erteilung des FM-Zeugnisses (Art. 26, Abs. 2 ARegI-FMS).
- Der Nachweis des gemäss Art. 24, Abs. 2 ARegI-FMS verlangten Niveaus im Rahmen der Ausbildung zum FM-Zeugnis im Berufsfeld Kommunikation und Information kann, aber muss nicht zwingend mit einem international anerkannten Fremdsprachendiplom nachgewiesen werden. Wichtig ist, dass der Kanton und die Schule das Erreichen des Niveaus sicherstellen und dies entsprechend in ihren Grundlagen schriftlich festhalten.



Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegI-FMS

Art. 7 Lehrpläne

³ Bei der Festlegung der Grundsätze für das ausserschulische Praktikum beziehungsweise für spezifische Leistungen im gewählten Berufsfeld im Sinne von Artikel 10 müssen die Anforderungen der tertiären Ausbildungsinstitutionen berücksichtigt werden.

Art. 10 Praktika oder ausgewiesene spezifische Leistungen

¹ Obligatorischer Bestandteil der Ausbildung zum Fachmittelschulausweis ist ein betreutes ausserschulisches Praktikum von mindestens 2 Wochen, welches der Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenz dient und als Orientierungspraktikum vor der Berufswahl den Entscheid für ein bestimmtes Berufsfeld unterstützen kann.

² Für den Erwerb der Fachmaturität kommen unter Vorbehalt der Voraussetzungen für den Erwerb der Fachmaturität Pädagogik ausgewiesene Praktika im gewählten Berufsfeld von mindestens 24 und höchstens 40 Wochen Dauer oder ausgewiesene spezifische Leistungen von mindestens 120 Lektionen Dauer hinzu.

Art. 14 Zweisprachige Abschlüsse

⁵ Für Angebote zu zweisprachigen Fachmaturitätszeugnissen gelten folgende Grundsätze: [...]

d. ein berufsspezifisches Praktikum in der Immersionssprache kann mit höchstens 42 Stunden pro Woche berechnet werden.

Art. 23 Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis

¹ Der Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis umfasst: [...]

b. die zusätzlichen Leistungen im gewählten Berufsfeld gemäss Artikel 24 [...].

² Die zusätzlichen Leistungen zum Fachmittelschulausweis gemäss Absatz 1 litera b sind nicht Teil der dreijährigen Ausbildung; für die Berufsfelder Gestaltung und Kunst sowie Musik und Theater ist bei Vorliegen einer ausserordentlichen künstlerischen Begabung eine abweichende Regelung zulässig.

³ Zusätzliche Leistungen müssen nachweisbar und nachvollziehbar sein; die Begleitung und Validierung dieser Leistungen obliegt der Trägerschaft der Fachmittelschulen in Zusammenarbeit mit den für die zusätzlichen Leistungen zuständigen Institutionen.

Art. 24 Zusätzliche Leistungen für die Fachmaturität

¹ Die zusätzlichen Leistungen in den Berufsfeldern Gesundheit beziehungsweise Gesundheit/ Naturwissenschaften, Soziale Arbeit, Kommunikation und Information sowie Gestaltung und Kunst umfassen mindestens 24 Wochen anerkannte und validierte Praxis in einer Institution des gewählten Berufsfeldes beziehungsweise in begründeten Fällen eine gleichwertige Tätigkeit sowie mindestens 8 Wochen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Praktikums sowie zum Verfassen der Fachmaturitätsarbeit.

² Im Berufsfeld Kommunikation und Information sind zu den Leistungen gemäss Absatz 1 fortgeschrittene Sprachkenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (Niveau B2 in Deutsch Französisch, Italienisch, Spanisch oder Englisch) sowie ein mehrwöchiger Sprachaufenthalt nachzuweisen.

³ Die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld Musik und Theater umfassen 120 Lektionen Instrumental-, Gesangs- oder Theaterunterricht oder das erfolgreiche Absolvieren des jeweiligen Vorkurses.

⁴ Die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld Pädagogik umfassen Unterricht in den Fächern Erstsprache, zweite Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Sie schliessen mit einer Prüfung ab, zu deren Zulassung das Verfassen und erfolgreiche Präsentieren einer Fachmaturitätsarbeit Voraussetzung ist. Das Nähere zu den zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik wird in Richtlinien im Anhang geregelt.



3.5 Selbständige Arbeit und Fachmaturitätsarbeit

Obligatorische Dokumente und Angaben

- Regelung der Ziele, des Zeitrahmens für das Verfassen, der Modalitäten der Begleitung und der Bewertung der selbständigen Arbeit oder der FM-Arbeit des betreffenden Abschlusses
- im Falle von zweisprachigen FM-Zeugnissen und falls das Verfassen und/oder Präsentieren der FM-Arbeit in der Immersionssprache möglich oder obligatorisch ist: Angabe der Berechnung der Immersionsstunden inkl. Einbezug der FM-Arbeit in der Immersionssprache

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegI-FMS

Art. 14 Zweisprachige Abschlüsse

⁵ Für Angebote zu zweisprachigen Fachmaturitätszeugnissen gelten folgende Grundsätze: [...]

c. die Fachmaturitätsarbeit wird mit 100 Immersionsstunden berechnet, sofern sie in der Immersionssprache verfasst ist oder mit 20 Immersionsstunden, sofern sie in der Erstsprache verfasst ist, aber in der Immersionssprache mündlich präsentiert wird; [...]

Art. 17 Selbständige Arbeit

¹ Im Rahmen der selbständigen Arbeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus den Lernbereichen der Allgemeinbildung oder aus dem berufsfeldbezogenen Bereich selbstständig zu lösen und zu präsentieren.

² Das Verfassen der selbständigen Arbeit und die Präsentation erfolgen innerhalb eines klar definierten Zeitraums und werden von einer oder mehreren Lehrpersonen begleitet.

Art. 23 Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis

¹ Der Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis umfasst: [...]

c. eine eigenständige Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der zusätzlichen Leistungen, die schriftlich oder praktisch vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen ist.

Art. 24 Zusätzliche Leistungen für die Fachmaturität

¹ Die zusätzlichen Leistungen in den Berufsfeldern Gesundheit beziehungsweise Gesundheit/ Naturwissenschaften, Soziale Arbeit, Kommunikation und Information sowie Gestaltung und Kunst umfassen mindestens 24 Wochen anerkannte und validierte Praxis in einer Institution des gewählten Berufsfeldes beziehungsweise in begründeten Fällen eine gleichwertige Tätigkeit sowie mindestens 8 Wochen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Praktikums sowie zum Verfassen der Fachmaturitätsarbeit.

⁴ Die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld Pädagogik umfassen Unterricht in den Fächern Erstsprache, zweite Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Sie schliessen mit einer Prüfung ab, zu deren Zulassung das Verfassen und erfolgreiche Präsentieren einer Fachmaturitätsarbeit Voraussetzung ist. Das Nähere zu den zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik wird in Richtlinien im Anhang geregelt.



Anhang, Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik

3 Fachmaturitätsarbeit

3.1 Allgemeines

Mit der Fachmaturitätsarbeit stellen die Schülerinnen und Schüler unter Beweis, ein frei gewähltes Thema selbstständig bearbeiten zu können, ihre Methodenkompetenz selbstständig einzusetzen und fähig zu sein, ihre Erkenntnisse zu reflektieren.

3.3 Bewertung

Die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Gesamtnote zwischen eins und sechs bewertet, wobei der schriftliche Teil zu zwei Dritteln, der mündliche Teil zu einem Drittel gewichtet wird.

Für eine Zulassung zu den Prüfungen gemäss Ziffer 4 muss die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit «genügend» bewertet sein.

3.6 Abschlussprüfung und Fachmaturitätsprüfung

Obligatorische Dokumente und Angaben

- Regelung der in der Abschlussprüfung geprüften Fächer des betreffenden Abschlusses
- Regelung der Prüfungsform (mündlich und/oder schriftlich) der geprüften Fächer des betreffenden Abschlusses
- Regelung der Bewertung und Notenberechnung der geprüften Fächer des betreffenden Abschlusses
- im Falle von Abschlüssen an FMS für Erwachsene: Regelung der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen
- im Falle von zweisprachigen Abschlüssen: Angabe der in der Immersionssprache geprüften Fächer im Falle von FM-Zeugnissen im Berufsfeld Pädagogik
- Zulassungsvoraussetzungen zur FM-Prüfung
- Nachweis, wie die geforderten Kompetenzen an der FM-Prüfung geprüft werden
- Regelung der Prüfungsdauer der FM-Prüfungen inkl. eventueller Vorbereitungszeit bei mündlichen Prüfungen

Hinweise

- Die Abschlussprüfung findet grundsätzlich am Ende der dreijährigen Ausbildung statt. Für FMS für Erwachsene ist es möglich, einen Teil der Abschlussprüfung unter den folgenden Bedingungen vorzuziehen:
 - Vor der Prüfung ist der Unterricht in den betroffenen Fächern abzuschliessen.
 - Die vorgezogenen Prüfungen dürfen frühstens am Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden.
- Im Falle von FMS-Ausweisen mit zwei Berufsfeldern gelten die Richtlinien zu Art. 18, Abs. 1, Buchst. d und e ARegl-FMS: Ein berufsfeldbezogenes Fach des ersten Berufsfelds wird gemäss Buchstabe d geprüft. Von den zwei weiteren Fächern, die gemäss Buchstabe e geprüft werden müssen, muss demnach eines zwingend ein berufsfeldbezogenes Fach des zweiten Berufsfelds sein. Dies stellt sicher, dass beide Berufsfelder gleichermaßen in der Abschlussprüfung geprüft werden, ohne dass dabei die Mindestanzahl Fächer erhöht werden muss.



- Bezuglich Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik: Im Falle einer Prüfungs- und Unterrichtsbefreiung aufgrund eines vorliegenden international anerkannten Sprachenzertifikats erfolgt die Umrechnung der im Zertifikat nachgewiesenen Leistungen in die Prüfungsnote gemäss der Empfehlung Nr. 11 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) "Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ". Diese ersetzt die in der Fussnote zu Punkt 4.2 im Anhang des ARegl-FMS erwähnte Aide-Mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK).

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegl-FMS

Art. 14 Zweisprachige Abschlüsse

³ Für den Unterricht im Rahmen eines Angebots zum zweisprachigen Fachmittelschulausweis gelten folgende Grundsätze: [...]

d. mindestens zwei im Fachmittelschulausweis benotete Fächer, davon mindestens eines des Lernbereichs Geistes- und Sozialwissenschaften, werden in der zweiten Sprache geprüft.

Art. 18 Abschlussprüfung

¹ Geprüft werden mindestens 6 Fächer, nämlich

- a. eine erste Landessprache,
- b. eine zweite Landes- oder eine Fremdsprache,
- c. Mathematik,
- d. ein berufsfeldbezogenes Fach, sowie
- e. zwei weitere Fächer, wovon eines ein weiteres berufsfeldbezogenes Fach sein kann.

² Die Prüfung wird in der ersten Landessprache und einer Fremdsprache schriftlich und mündlich, in Mathematik mindestens schriftlich, in den übrigen Fächern mindestens schriftlich oder mündlich oder praktisch durchgeführt.

Art. 19 Bewertung

¹ In den Fächern, in welchen eine Abschlussprüfung abgelegt wird, entspricht die Note dem arithmetischen Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote. [...]

³ Die Prüfungsnote entspricht der Note der Abschlussprüfung; in Fächern, in denen die Abschlussprüfung aus mehreren Teilen besteht, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten.

Art. 20 Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen in den Ausbildungen an Fachmittelschulen für Erwachsene
Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann sowohl vom entsprechenden Unterricht wie auch von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. In diesen Fällen wird im Semesterzeugnis der Vermerk «dispensiert», im Fachmittelschulausweis der Vermerk «erfüllt» angebracht.

Art. 24 Zusätzliche Leistungen für die Fachmaturität

⁴ Die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld Pädagogik umfassen Unterricht in den Fächern Erstsprache, zweite Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Sie schliessen mit einer Prüfung ab, zu deren Zulassung das Verfassen und erfolgreiche Präsentieren einer Fachmaturitätsarbeit Voraussetzung ist. [...]

Anhang, Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik

4 Prüfungen

4.2 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

- a. Erstsprache,
- b. Zweite Landessprache oder Englisch,
- c. Mathematik,



- d. Naturwissenschaften, bestehend aus Biologie, Chemie und Physik, sowie
- e. Geistes- und Sozialwissenschaften, bestehend aus Geschichte und Geografie.

Wer in einer zweiten Landessprache oder in Englisch ein international anerkanntes Sprachenzertifikat auf mindestens Niveau B2 GER erworben hat, kann vom Unterricht und von der Prüfung befreit werden; die im Zertifikat nachgewiesenen Leistungen werden in die Prüfungsnote umgerechnet.

4.3 Prüfungsmodalitäten

Allgemeines

Die Prüfungen orientieren sich an einem Kompetenzmodell, das aus Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Einstellungen besteht. Diese Kompetenzen werden anhand exemplarisch ausgewählter Themen geprüft.

Gegenstand der mündlichen Prüfungen können auch persönliche Arbeits- und Lernportfolios sein.

Für die mündlichen Prüfungen kann eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt werden.

Art und Dauer der Prüfungen

- a. Erstsprache: 180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich
- b. Zweite Landessprache oder Englisch: 120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich
- c. Mathematik: 120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich
- d. Naturwissenschaften:
 - Biologie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
 - Chemie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
 - Physik: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
- e. Geistes- und Sozialwissenschaften:
 - Geschichte: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
 - Geografie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

Bewertung

Die Noten der fünf Prüfungsfächer setzen sich aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungen zusammen. Sie werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.



3.7 Erwerb des Abschlusses

Obligatorische Dokumente und Angaben

- ein vom Kanton erlassenes oder genehmigtes Reglement mit den Modalitäten für die Erteilung des FMS-Ausweises oder des FM-Zeugnisses sowie den Rechtsmitteln
 - rechtliche Regelung mit den Bestehensnormen des betreffenden Abschlusses
 - rechtliche Regelung, welche den Inhalt des FMS-Ausweises oder FM-Zeugnisses regelt
 - ein Muster des zu vergebenen FMS-Ausweises oder FM-Zeugnisses
 - im Falle von FM-Zeugnissen in Berufsfeld Pädagogik: rechtliche Regelung der Bedingungen zur Wiederholung der Fachmaturität
- im Falle von FMS-Ausweisen
- rechtliche Regelung zur Definition der Noten, welche den Abschluss umfassen
 - Regelung der Notenberechnung aller im FMS-Ausweis ausgewiesenen Fächer
 - Regelung der Bewertung (Notenskala) der im FMS-Ausweis enthaltenen Fächer

Hinweise

- Richtlinien zu Art. 16, Abs. 1, Buchst. h ARegl-FMS: Wenn ein FMS-Ausweis mit zwei Berufsfeldern angeboten wird, muss der entsprechende Abschluss mindestens ein berufsfeldbezogenes Fach pro Berufsfeld gemäss den im Reglement genannten Bedingungen umfassen. Der FMS-Ausweis mit zwei Berufsfeldern beinhaltet demnach mindestens 10 statt 9 Noten. Damit wird sichergestellt, dass beide Berufsfelder im FMS-Ausweis gleichermassen abgedeckt sind.
- Bietet ein Kanton Spezialisierungen innerhalb eines Berufsfeldes an, so dürfen diese im FMS-Ausweis bzw. im FM-Zeugnis, welches Gegenstand der EDK-Anerkennung ist, nicht erwähnt sein. Die Kantone haben sich in diesem Sinne dafür einzusetzen, dass die Ausweise bzw. Zeugnisse in einem Berufsfeld von den Höheren Fachschulen und Fachhochschulen als gleichwertig akzeptiert werden.
- Zu den in Art. 21 ARegl-FMS erwähnten Fachnoten, welche nötig sind, um den FMS-Ausweis zu bestehen, gehört auch die Note der selbständigen Arbeit.
- Die Begleitung und Validierung der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Fachmaturität obliegt in jedem Fall der Trägerschaft der Fachmittelschulen (Art. 23, Abs. 3 ARegl-FMS) – ebenso wie die Erteilung des FM-Zeugnisses (Art. 26, Abs. 2 ARegl-FMS).
- Falls die Anerkennung des betreffenden Ausweises oder Zeugnisses bei der Erteilung der ersten Abschlüsse noch nicht abgeschlossen ist, ist der vom Kanton ausgestellte Ausweis bzw. Zeugnis provisorisch und mit dem Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannt, vorbehaltlich der Anerkennung durch die EDK» zu versehen. Sobald die Anerkennung vorliegt, erhalten die Schülerinnen und Schüler ein neues Dokument mit dem Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannt». Die Schülerinnen und Schüler und ihre Familien werden über diesen Ablauf ordnungsgemäss in Kenntnis gesetzt.
- Um eine bessere Verständlichkeit im Bildungssystem zu gewährleisten, sind die Bezeichnungen der Abschlüsse an die Begriffe der nachstehenden Tabelle anzupassen, wobei die offiziellen Bezeichnungen der Berufsfelder (Art. 3 ARegl-FMS) und gegebenenfalls die Bestimmungen zu den zweisprachigen Abschlüssen (Art. 22 und/oder 26 ARegl-FMS) zu beachten sind:



Français	Deutsch	Italiano
Certificat d'école de culture générale domaine professionnel + <i>domaine professionnel</i>	Fachmittelschulausweis + <i>Berufsfeld</i>	Certificato di scuola specializzata + <i>campo professionale</i>
Certificat de maturité spécialisée domaine professionnel + <i>domaine professionnel</i>	Fachmaturitätszeugnis + <i>Berufsfeld</i>	Certificato di maturità specializzata + <i>campo professionale</i>

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegI-FMS

Art. 15 Reglement

Jede Fachmittelschule verfügt über ein vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassenes oder genehmigtes Reglement, das insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Fachmittelschulausweises und des Fachmaturitätszeugnisses sowie die Rechtsmittel enthält.

Art. 16 Abschluss mit Fachmittelschulausweis

Der Abschluss mit Fachmittelschulausweis umfasst mindestens 9 Noten, nämlich in

- a. einer ersten Landessprache,
- b. einer zweiten Landessprache,
- c. einer dritten Sprache,
- d. Mathematik,
- e. einem weiteren Fach oder integrierten Fach aus dem Lernbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik,
- f. einem Fach oder integrierten Fach aus dem Lernbereich Geistes- und Sozialwissenschaften,
- g. einem Fach oder integrierten Fach aus den beiden Lernbereichen Musische Fächer und Sport,
- h. einem berufsfeldbezogenen Fach gemäss gewähltem Berufsfeld, welches nicht identisch ist mit den Fächern gemäss Unterabsatz a bis g, und
- i. einer selbstständigen Arbeit.

Art. 19 Bewertung

¹ In den Fächern, in welchen eine Abschlussprüfung abgelegt wird, entspricht die Note dem arithmetischen Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In allen anderen Fächern entspricht sie der Erfahrungsnote.

² Die Erfahrungsnote ergibt sich aufgrund der Leistungen des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist.

³ Die Prüfungsnote entspricht der Note der Abschlussprüfung; in Fächern, in denen die Abschlussprüfung aus mehreren Teilen besteht, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten.

⁴ Im Fachmittelschulausweis werden die Leistungen in den Fächern gemäss Artikel 16 in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Art. 20 Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen in den Ausbildungen an Fachmittelschulen für Erwachsene
Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann sowohl vom entsprechenden Unterricht wie auch von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. In diesen Fällen wird im Semesterzeugnis der Vermerk «dispensiert», im Fachmittelschulausweis der Vermerk «erfüllt» angebracht.

Art. 21 Bestehen des Abschlusses

¹ Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig



- a. der Durchschnitt aus allen Fachnoten mindestens 4,0 erreicht,
- b. höchstens drei Fachnoten ungenügend sind und
- c. die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

² An Fachmittelschulen für Erwachsene werden die Vermerke gemäss Artikel 20 für die Erteilung des Fachmittelschulausweises nicht mitberechnet.

Art. 22 Fachmittelschulausweis

Der Fachmittelschulausweis enthält

- a. die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule,
- b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
- c. den Vermerk gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis,
- d. die Bezeichnung des Berufsfeldes beziehungsweise der Berufsfelder,
- e. die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung,
- f. die Bestätigung und Bewertung der berufsfeldbezogenen Fächer,
- g. das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit,
- h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit des Ausweises mit Angabe der zweiten Sprache und der Fächer,
- i. die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie
- j. den Ort und das Datum.

Art. 23 Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis

¹Der Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis umfasst:

- a. den Fachmittelschulausweis in Allgemeinbildung mit gewähltem Berufsfeld,
- b. die zusätzlichen Leistungen im gewählten Berufsfeld gemäss Artikel 24 und
- c. eine eigenständige Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der zusätzlichen Leistungen, die schriftlich oder praktisch vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen ist.

²Die zusätzlichen Leistungen zum Fachmittelschulausweis gemäss Absatz 1 litera b sind nicht Teil der dreijährigen Ausbildung; für die Berufsfelder Gestaltung und Kunst sowie Musik und Theater ist bei Vorliegen einer ausserordentlichen künstlerischen Begabung eine abweichende Regelung zulässig.

³Zusätzliche Leistungen müssen nachweisbar und nachvollziehbar sein; die Begleitung und Validierung dieser Leistungen obliegt der Trägerschaft der Fachmittelschulen in Zusammenarbeit mit den für die zusätzlichen Leistungen zuständigen Institutionen.

Art. 25 Bestehen der Fachmaturität

Die Fachmaturität ist bestanden, wenn der Fachmittelschulausweis vorliegt und die zusätzlichen Leistungen sowie die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit «genügend» bewertet werden.

Art. 26 Fachmaturitätszeugnis

¹ Das Fachmaturitätszeugnis enthält

- a. die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule,
- b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
- c. den Vermerk gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis,
- d. die Bezeichnung des Berufsfeldes,
- e. die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung,
- f. die Bestätigung und Bewertung der berufsfeldbezogenen Fächer,
- g. die Bestätigung von Thema und Bewertung der selbstständigen Arbeit,



- h. die Bestätigung und Beurteilung der zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität
- i. das Thema und die Beurteilung der Fachmaturitätsarbeit,
- j. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache und der Fächer,
- k. die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie
- l. den Ort und das Datum.

² Zuständig für die Erteilung des Fachmaturitätszeugnisses ist die ausbildende Fachmittelschule.

Anhang, Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik

5 Erteilung der Fachmaturität

5.1 Bestehensvoraussetzungen

Für die Erteilung des Fachmaturitätszeugnisses gelten folgende Voraussetzungen:

- a. der Durchschnitt aller fünf Noten der Prüfungsfächer und der Fachmaturitätsarbeit beträgt mindestens 4,
- b. höchstens zwei Noten der Prüfungsfächer sind ungenügend und
- c. die Summe der Notenabweichung der fünf Prüfungsfächer von 4 nach unten beträgt nicht mehr als 1 Punkt.

5.2 Wiederholung der Fachmaturität

Wer die Fachmaturität nicht bestanden hat, kann die Prüfungen einmal an der nächsten Prüfungssession wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Fächer, in welchen keine genügenden Noten erreicht wurden.

3.8 Lehrpersonen

Obligatorische Dokumente und Angaben

- Regelung zu den erforderlichen Qualifikationen der FMS-Lehrpersonen
- Anonymisierte Liste der an der betroffenen Schule unterrichtenden Lehrpersonen gemäss unten stehenden Hinweisen
- Regelung zur Förderung der Weiterbildung der Lehrpersonen

Hinweise

- Die Tabelle, welche die Qualifikationen der Lehrpersonen der betroffenen Schule ausweist, muss mindestens folgende Informationen enthalten:



Nr.	Unterrichtsfächer	Art der Lehrbefähigung	Erhalt der Lehrbefähigung
Nummer statt Namen verwenden (Anonymisierung)	<ul style="list-style-type: none">- keine Abkürzungen verwenden- nur im kantonalen bzw. schulischen Lehrplan aufgeführte Fächer aufführen (keine Klassenstunde o.ä.)	<ul style="list-style-type: none">- Nennung der Unterrichtsstufe und der Fächer- im Falle eines Lehrdiploms für Berufsmaturitätsschulen: Angabe des Masterabschlusses- bei zweisprachigen Ausbildungsgängen: Angabe der Befähigung für den Immersionsunterricht	<ul style="list-style-type: none">- Diplomierungsinstitution- Jahr des Abschlusses- im Falle von ausländischen Diplomen: Datum der EDK-Anerkennung

- Die rechtliche Grundlage, welche die notwendige Qualifikation von FMS-Lehrpersonen definiert, bildet nebst dem ARegl-FMS das EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (Anerkennungsreglement Lehrdiplome, ARLD) vom 28. März 2019. Damit wird definiert, dass die unterrichtenden Lehrpersonen über ein von der EDK oder vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen oder Berufsmaturitätsschulen verfügen müssen. Sie müssen dabei jene Fächer unterrichten, für die sie laut Diplom befähigt sind.
- Lehrpersonen, die Fächer unterrichten, welche nicht Teil des MAR-Fächerkatalogs sind, müssen grundsätzlich ebenfalls über ein von der EDK oder vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen oder Berufsmaturitätsschulen verfügen. Dabei sollten sie im Idealfall für den Unterricht in Fächern befähigt sein, welche dem betroffenen Fach inhaltlich nahe stehen.
- Bei Lehrpersonen, welche nicht über einen der erwähnten Abschlüsse verfügen, muss der Kanton aufzeigen, dass die vorliegende Ausbildung mit den oben geforderten Abschlüssen fachlich und pädagogisch gleichwertig ist.

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegl-FMS

Art. 12 Qualifikation der Lehrpersonen

¹ Der Unterricht ist von Lehrpersonen zu erteilen, die

- a. über ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen oder
- b. über ein Lehrdiplom für Berufsmaturitätsschulen mit Masterabschluss im zu unterrichtenden Fach oder
- c. über eine andere, fachlich und pädagogisch gleichwertige Ausbildung verfügen.

² Die Kantone, die einen Antrag auf Anerkennung von zweisprachigen Abschlüssen einreichen, gewährleisten, dass die sprachliche und didaktische Qualifikation der dabei beteiligten Lehrkräfte den Anforderungen des Immersionsunterrichts genügt.

³ Die Schulen fördern die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte.